

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4758**

A02, A18



**Haus & Grund**<sup>®</sup>  
**RHEINLANDWESTFALEN**

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN, Aachener Str. 172, 40223 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN**  
Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-,  
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Durchwahl  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unsere Zeichen Am  
Ansprechpartner Ass. jur. Erik Uwe Amaya  
Datum 14. Januar 2022

## **Abstandsregeln für nicht brennbare Photovoltaikanlagen**

### **Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am**

**21. Januar 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der oben näher bezeichneten Anhörung abgeben zu können. Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN, der Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., vertritt über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter sowie Kauf- und Bauwillige in Nordrhein-Westfalen. Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband in der Haus & Grund-Organisation in Deutschland.

Zu Ihrem Schreiben vom 30. November 2021 und dem beigefügten Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

**Präsident** RA Konrad Adenauer  
**Vizepräsident** Dr. Johann Werner Fliescher  
**Verbandsdirektor** Ass. jur. Erik Uwe Amaya  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39  
BIC: DUSSEDDXXX  
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914  
**Finanzamt** Düsseldorf-Süd  
**Steuer-Nr.** 106/5746/1395

**Anschrift** Aachener Str. 172  
40223 Düsseldorf  
**Telefon** 02 11 / 416 317 - 60  
**Telefax** 02 11 / 416 317 - 89  
**E-Mail** [info@HausundGrund-Verband.de](mailto:info@HausundGrund-Verband.de)  
**Internet** [www.HausundGrund-Verband.de](http://www.HausundGrund-Verband.de)  
**Facebook** [facebook.com/HausundGrundVerband](https://facebook.com/HausundGrundVerband)  
**Youtube** [youtube.com/HausundGrundVerband](https://youtube.com/HausundGrundVerband)  
**Twitter** [twitter.com/HausundGrundRW](https://twitter.com/HausundGrundRW)

**1. Wie bewerten Sie den in § 32 Abs. 5 S. 2 BauO NRW gefundenen Kompromiss zwischen divergierenden Anforderungen des Brandschutzes einerseits und des Energiesparens andererseits?**

Zunächst ist festzustellen, dass § 32 Abs. 5 S. 2 BauO NRW die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz umsetzt. Die Musterbauordnung wurde zuletzt am 25. September 2020 angepasst. Im § 32 Abs. 5 S. 2 der Musterbauordnung ist ebenfalls geregelt, dass Solaranlagen mindestens 1,25 m von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, entfernt sein müssen. Diese Regelung bestand unverändert auch in der Musterbauverordnung vom 13. Mai 2016, die Grundlage für die nordrhein-westfälische Bauordnung von 2018 gewesen ist. Da die Musterbauverordnung bezüglich nicht brennbarer Solaranlagen keine Regelung getroffen hat, dürfte der nordrhein-westfälische Gesetzgeber die Regelungslücke mit dem verminderten Mindestabstand auf 0,5 m geschlossen haben, um den Ausbau von Solaranlagen weiter zu fördern. Andere Bundesländer haben bezüglich nicht brennbarer Solaranlagen keine ausdrückliche Regelung getroffen. Deshalb ergibt sich dort lediglich aus dem Umkehrschluss, dass bei nicht brennbaren Solaranlagen ein Mindestabstand nicht erforderlich sein müsste.

Die Vorschrift steht in einem Spannungsfeld zwischen Brandschutz einerseits und des Energiesparens andererseits. Der Brandschutz im Sinne des Bauordnungsrechts dient vor allem dem Schutz von Leib und Leben, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit. Der Brandschutz ist für eine wirksame Brandbekämpfung unabdingbar. „Energiesparen“ kann gegenüber dem Schutzgut Leib und Leben unter keinen Umständen vorrangig sein. Von daher ist der gefundene Kompromiss zwischen Brandschutz und der Schaffung von erneuerbarer Energie durchaus vertretbar.

**2. Ist aus Ihrer Sicht eine Unterschreitung des Mindestabstands von 0,5 m, ohne dass die Photovoltaikanlagen durch eine Brandwand gegen Brandübertragung geschützt sind, brandschutztechnisch (z.B. Vorbeugung der Brandausbreitung zwischen Nachbarhäusern) möglich und unbedenklich? Welche Probleme bestehen hier gegebenenfalls?**

Grundsätzlich ist eine vollständige Nutzung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen sinnvoll. Gründe zur Einhaltung von Abstandsflächen hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Sozialabstand zwischen benachbarten Gebäuden dürften hier nicht relevant sein. Lediglich der Brandschutz kann zur Einhaltung eines Mindestabstands herangezogen werden. Eine Unterschreitung des Mindestabstands von 0,5 m, ohne dass die Photovoltaikanlagen durch eine Brandwand gegen Brandübertragung geschützt sind, pauschal für brandschutztechnisch möglich und unbedenklich zu halten, ist nach derzeitigem Stand schwierig. Für eine übliche Aufdach-Photovoltaikanlage mit einer nicht brennbaren Unterkonstruktion aus Aluminium bzw.

Edelstahl können Module dieser Anlage bis an die Brandwand heran installiert werden. Wenn rechts und links einer Brandwand nicht brennbare Baustoffe als Bedachung vorliegen, können auf so einem Dach 50 cm neben der Brandwand die ersten Module montiert sein. Probleme bestehen vor allem beim Nachweis, dass nicht brennbare Materialien verwendet werden. Manche Modulhersteller haben daher für ihre Anlagen Zusatzzertifikate veröffentlicht, die diesen Anforderungen entsprechen dürften. So weisen Glas-Glas-Module auf der Rückseite keine brennbare Folie auf. Zur Vermeidung von Flugfeuer unter den Modulen könnten auch Abschirmungen der Spalten zwischen den Modulen, sowie des Freiraums zwischen Dachoberfläche und Modulunterseite an den Rändern der Generatorfläche bei einer brandschutztechnischen Bewertung hilfreich sein. Eine individuelle Bewertung durch das zuständige Bauamt könnte ebenfalls sachdienlich sein. Wichtig ist, dass eine Brandausbreitung auf das Nachbarhaus dadurch ausgeschlossen wird.

**3. Welche Erfahrungen gibt es aus den anderen Bundesländern, die keine Abstandsregel für nicht-brennbare Solaranlagen in ihrer Landesbauordnung verankert haben?**

Aus anderen Bundesländern liegen uns aus unserer Haus & Grund-Organisation keine Erfahrungen vor.

**4. Wie bewerten Sie die Studie des TÜV Rheinland und des Fraunhofer ISE zum Thema Brandwahrscheinlichkeit von Photovoltaikanlagen ([http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads\\_fe/Leitfaden\\_Brandrisiko\\_in\\_PV-Anlagen\\_V01.pdf](http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads_fe/Leitfaden_Brandrisiko_in_PV-Anlagen_V01.pdf))? Welche Auswirkungen hat dies auf die Regelung des § 32 Abs. 5 S. 2 BauO NRW?**

Die Studie ist zwar vor sieben Jahren veröffentlicht worden, allerdings sind die grundsätzlichen Erkenntnisse auch heute noch anwendbar. Bei einer fachlich korrekten Installation ist die Brandwahrscheinlichkeit von qualitativ hochwertigen Photovoltaikanlagen sehr gering. Allerdings wird in der Studie vor allem für die Einsatzkräfte auf dem Dach ein mindestens 1 m breiter Freistreifen für die Durchführung von Löscharbeiten empfohlen. Sofern es sich um eine Doppelhaushälfte handelt, ist durch den Mindestabstand von mindestens 50 cm zur Brandwand bei nicht-brennbaren Solaranlagen dieser Freistreifen de facto gegeben.

- 5. Es wird oftmals vorgetragen, dass aufgrund der Abstandsregelungen in § 32 Abs. 5 S. 2 BauO NRW und baulicher Gegebenheiten keine wirtschaftlichen Lösungen machbar seien. Wie sind aus ihrer Sicht unter Einhaltung der Vorgaben in § 32 Abs. 5 S. 2 BauO NRW, z. B. durch Errichtung einer Brandwand, wirtschaftliche Lösungen dennoch darstellbar? Bedarf es notwendigerweise eine gesetzliche Anpassung in § 32 Abs. 5 S. 2 BauO NRW?**

Eine allgemein gültige Antwort zur Wirtschaftlichkeit kann hier nicht abgegeben werden. Hier sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen, wie die Ausrichtung der vorgesehenen Dachflächen, die Größe der zur Verfügung stehenden Fläche sowie ob die Photovoltaikanlagen ein selbstnutzender Eigentümer oder ein Vermieter eines Mehrfamilienhauses errichtet hat. Bisher wurde der Ausbau von Mieterstrom-Modellen durch vorhandene Hemmnisse beeinträchtigt. Denn vor allem für private Vermieter, die rechtlich keine Unternehmer, sondern Verbraucher sind, stellt es ein Problem dar, dass sie bei Abgabe des Solarstroms an ihre Mieterinnen und Mieter wie Stromanbieter behandelt werden. Derzeit müssen Stromproduzenten ein Gewerbe anmelden sowie mit den Mietenden Stromlieferverträge und mit den Netzbetreibern und den Energieversorgern Rahmenverträge abschließen. Unsere Haus & Grund-Organisation schlägt daher eine Stromkostenverordnung vor, durch die private Vermieter selbsterzeugten Strom mit über die Betriebskostenabrechnung abrechnen könnten.

- 6. Könnte aus Ihrer Sicht die Abstandsregelung für nicht brennbare Solaranlagen in NRW entfallen?**

Es geht bei der Abstandsregelung auch für nicht brennbare Solaranlagen ausschließlich um den Brandschutz. Insofern könnte die Abstandsregelung nur entfallen, wenn im Falle eines Brandes keine Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist. Diese Frage kann abschließend nur die Feuerwehr verbindlich beantworten.

- 7. Gibt es Erkenntnisse über die tatsächliche Brandgefahr, die von nicht brennbaren Solaranlagen ausgeht?**

Uns liegen hier keine gesonderten Erkenntnisse vor.

## **8. Wie häufig sind nicht brennbare Solaranlagen ursächlich für Dach-/Hausbrände?**

Uns liegen keine Statistiken zur Häufigkeit von Dach- bzw. Hausbränden vor, die von nicht brennbaren Solaranlagen verursacht worden sind. Allerdings liegen Zahlen vor, die sich aus der Studie vom TÜV Rheinland und dem Fraunhofer ISE ergeben. Es konnte zumindest im Betrachtungszeitraum mit Gewissheit in rund 210 Fällen festgestellt werden, dass Brände durch Photovoltaik-Anlagen verursacht wurden. Davon blieb der Schaden in 130 Fällen auf die Solaranlage begrenzt. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie waren in Deutschland über 1,3 Millionen Solaranlagen im Betrieb. Mittlerweile sind ca. 1,8 Millionen Solaranlagen einsatzbereit.

## **9. Welche Teile von Solaranlagen sind hinsichtlich der Brandgefahr problematisch?**

Die Studie hat als hauptsächliche Fehlerursachen zu etwa gleichen Teilen Produktfehler und Installationsfehler gefunden. Die Fehler verteilen sich nahezu auf alle verwendeten Komponenten. Viele Fehler traten in der konventionellen Wechselspannungs-Installation auf. Auf der Gleichspannungsseite wurden relativ häufig Kontaktprobleme in bauseits errichteten Steckverbindungen und in DC-Schaltern gefunden. Gebäudeintegrierte Anlagen zeigen gegenüber „Auf-Dach“ Anlagen eine 20-fach höhere Häufigkeit von Gebäudeschäden. Eine fachgerechte Erstprüfung und regelmäßige Inspektionen unter Einsatz einer Thermografie-Kamera können die Wahrscheinlichkeit eines Brandes reduzieren.

## **10. Gibt es in der Praxis Schwierigkeiten, die Nicht-Brennbarkeit der Anlagen durch entsprechend zertifizierte Produkte nachzuweisen?**

Die Klassifizierung von Baustoffen erfolgt nach der DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13 501-1.

## **11. Welche technischen Möglichkeiten gibt es, die Solaranlagen (noch) sicherer zu machen?**

Die Studie hat bezüglich der Produktfehler festgestellt, dass Fehler vor allem Module und Wechselrichter betreffen. Mehrere Modulhersteller waren bzw. sind von Serienfehlern betroffen. Auch Wechselrichter scheinen teilweise serienmäßig ausgefallen zu sein. Neben den technischen Möglichkeiten sind auch Planungs- und Installationsfehler zu beheben, um Solaranlagen noch sicherer zu machen.

**12. In welchem Umfang hemmt die bestehende Abstandsregelung in NRW den Ausbau der Solarenergie auf Dächern?**

Die bestehende Abstandsregelung in NRW dürfte den Ausbau von Solarenergie auf Dächern nicht hemmen. Davon abgesehen ist auf Bundesebene geplant, dass auf gewerblichen Immobilien eine Solaranlagen-Pflicht eingeführt wird und bei Wohnimmobilien die Installation von Solaranlagen die Regel sein soll. Eine Solaranlagen-Pflicht halten wir nicht für erforderlich. Zumindest in NRW sind vor allem Gewerbeimmobilien seit der Novellierung der Bauordnung bereits dahingehend belastet, dass über Parkflächen Photovoltaikanlagen installiert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Haus & Grund [RHEINLANDWESTFALEN](#) e.V.

gez.

RA Konrad Adenauer  
Präsident

  
Ass. jur. Erik Uwe Amaya  
Verbandsdirektor